

Stand: August 2008

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vom 02.07.2008

- KOM(2008) 426 endgültig –

Bewertung des Vorschlags

Die neue Richtlinie soll den Diskriminierungsschutz, den die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der **Rasse oder der ethnischen Herkunft** für die Bereiche

- Sozialschutz,
- soziale Vergünstigungen,
- Bildung und den
- Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum gewährt, auf die Merkmale **Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung** ausdehnen.

Der Vorschlag folgt dem Sprachgebrauch und der Systematik der bisherigen EU-Gleichstellungsrichtlinien.

Da Deutschland die mit dem Richtlinienvorschlag angestrebte Erweiterung des Diskriminierungsschutzes in sein AGG bereits aufgenommen hat, braucht Deutschland sein AGG nicht mehr zu ändern, wenn der Rat die vorgeschlagene Richtlinie verabschieden sollte.

Auch die Ausnahmen vom Diskriminierungsschutz, die das AGG vorsieht, sind durch den Richtlinienvorschlag abgedeckt:

§ 19 Abs. 1 AGG: **Beschränkung auf Massengeschäfte**

§ 19 Abs. 3 AGG: **Vermietung von Wohnraum**

§ 19 Abs. 5 AGG: **besonderes Nähe oder Vertrauensverhältnis**

sind durch Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Richtlinienvorschlags abgedeckt.

Danach gilt das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum **für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.**

Für das **Alter** lässt § 20 Abs. 1 AGG eine unterschiedliche Behandlung zu, wenn „ein sachlicher“ Grund vorliegt. Art 2 Abs. 6 des Vorschlags verlangt, dass die Ungleichbehandlung durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und dass die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Das ist dem Wortlaut nach enger, aber tatsächlich kein wesentlicher Unterschied zum „sachlichen“ Grund. Das AGG kann insoweit – ohne ausdrückliche Änderung – richtlinienkonform ausgelegt werden

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

Art. 4 des Richtlinienvorschlags - Gleichbehandlung von **Menschen mit Behinderung** - erweitert den Anspruch auf barrierefreien Zugang über das BGG hinaus auf den privaten gewerblichen Bereich. Allerdings nur, wenn das angemessen ist und keine unverhältnismäßige Belastung bedeutet. Die Vorschrift verlangt insoweit nicht mehr als die „Konvention der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte behinderter Menschen“, die Deutschland im Frühjahr unterzeichnet hat (siehe Art 9 der Konvention - http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/UN_BK_Konvention_Internet-Version.pdf).

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 – **Ausnahme für die Kirchen** ist durch Art 3 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Richtlinienvorschlags abgedeckt.

§ 20 Abs. 2 AGG lässt bei **Versicherungen** eine unterschiedliche Behandlung zu. Die Vorschrift ist durch Art. 2 Abs. 7: des Richtlinienvorschlags abgedeckt. Danach können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des **Alters** oder einer **Behinderung** ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.

Nach Art. 3 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags fallen Angelegenheiten im Zusammenhang mit **Ehe oder Familienstand**, wozu auch die Adoption gehört, nicht unter die Richtlinie. Dies betrifft auch die reproduktiven Rechte. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie gesetzlich eingetragene Partnerschaften einführen und anerkennen oder nicht. Sobald aber im einzelstaatlichen Recht derartige Partnerschaften als der Ehe vergleichbar anerkannt werden, gilt auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Auch die Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit fällt nicht unter die Richtlinie (Art. 3 Abs. 5).

Die Vorschriften über den Rechtsschutz (Art. 7), die Beweislast (Art. 8) und über die mit der Förderung der Gleichbehandlung befassten Stellen Art. 12) sind durch das AGG bereits umgesetzt.